

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 48 (1973)  
**Heft:** 10  
  
**Rubrik:** Neues aus dem SUOV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Soldaten eingerichtet. Mancher, der seit her diese Räume gesehen hat, äusserte sich sehr spontan: «Jetzt würde ich doppelt gerne in der Kaserne Zürich einen Dienst tun!»

Man hat schon gefragt, ob solche Freizeiträume in einer Kaserne, die mitten in einer Stadt gelegen ist, wirklich einem Bedürfnis entsprechen. Natürlich, wer mitten im Strudel einer grossen Stadt Dienst leistet, verbringt seine freien Stunden gerne in einer ganz zivilen Umgebung in einem der umliegenden Lokale. Und doch gibt es immer wieder Leute, die es vorziehen, in ruhiger und angenehmer Umgebung, an einem Ort ohne viel Betrieb, die freien Stunden zu verbringen. Aber diese Räume müssen einen ganz zivilen Charakter tragen! Deshalb gelangte die Infanterie-Schule von Zürich — die selbst einige Versuche mit Soldatenfreizeiträumen gestartet hatte — an die Militärkommission der CVJM, die ihr durch das gepflegte Freizeitprogramm in ihren Soldatenhäusern aufgefallen war. Man bat die Militärkommission der CVJM, auch in der Kaserne Zürich eine solche «Soldatenstube», die aus wirtschaftlichen Gründen zwar «unbemannt» sein musste, einzurichten.

Nun präsentieren sich auf einer Grundfläche von rund 300 m<sup>2</sup> im Dachgeschoss der Kaserne Zürich zwei schmuck eingerichtete Räume, der grössere zum erholsamen Spiel (3 Tischtennistische, 3 Fussballautomaten) und der kleinere zu geruh-samem Verweilen (mit einer Freihandbibliothek, Tischspielen, Radio, Farbfern-sehgerät, Zeitungen und Zeitschriften, bequemen Sitzgruppen, Sitzcken für Dis-kussionen und die persönliche Korrespon-denz). Die Herrichtung der Räume wurde von der Militärdirektion des Kantons Zürich übernommen, währenddem die Einrichtung der Räume von der Militärkommission der CVJM mit Unterstützung der Schweize-rischen Nationalspende für unsere Solda-ten und ihre Familien zur Verfügung ge-stellt wurde. Die Aufsicht über die beiden Freizeiträume besorgt die Krankenabtei-lung der Kaserne Zürich. Gb



## Neues aus dem SUOV

### Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Delegiertenversammlung 1972 in Lau-sanne hat einer Revision der Unfall- und Haftpflichtversicherung zugestimmt und die mit der Schweizerischen Unfallver-sicherungs-Gesellschaft in Winterthur fest-gelegten Bedingungen ohne Abänderun-gen genehmigt.

Die revidierten Verträge für Unfall und Haftpflicht sind per 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Seither sind bei der *Unfallver-sicherung* folgende Bestimmungen neu ge-regelt worden, die für Sie von Interesse sind:

1. Die Dauer der Übernahme der unbe-grenzten Heilungskosten wird von 2 auf 5 Jahre verlängert.
2. Es werden die Kosten für Prothesen, Brillen, Hörapparate und orthopädische Geräte wie auch für Zahnbehandlungen übernommen.
3. Das Taggeld wird vom Zeitpunkt des Unfalles an bis 720 Tagen innerhalb von 5 Jahren ausgerichtet.
4. Versichert sind auch Unfälle bei Hoch-gebirgs- und Gletschertouren ohne Be-gleitung von hochgebirgskundigen Per-sonen.
5. Nicht versichert sind nebst den in Ar-tikel 4 genannten Unfällen solche, die der Versicherte erleidet  
— bei Luftfahrten als Pilot oder son-stiges Besatzungsmitglied, Flugleh-rer oder Flugschüler  
— beim Fallschirmspringen.

Wir erinnern daran, dass unsere Unfall-versicherung Schadendeckung bei jenen Veranstaltungen gewährt, die nicht unter die Militärversicherung fallen. Hingegen gewährt die Haftpflicht Versicherungs-schutz für *alle* Verbandsveranstaltungen gemäss Artikel 2 des Vertrages.

## Mensch im Mittelpunkt

### Die umstrittene Mitverantwortung (7)

Wenn im allgemeinen keine Zweifel dar-über bestehen, dass mit dem Befehl oder Auftrag auch die entsprechenden Kompe-tenzen und die angemessene Verantwor-tung an den Beauftragten delegiert wer-den müssen, scheiden sich die Geister über die Frage, in wie weit der Befehlende für die korrekte Durchführung des Auf-trages weiterhin haftbar bleibt. Ohne über spezielle Personalführungskennntnisse zu verfügen, fühlt jedermann, dass im Moment der Auftragserteilung der Vorgesetzte nicht von jeglicher Verantwortung befreit ist. Obschon er einen bestimmten Teil seines

Aufgabengebietes einem Mitarbeiter über-trägt, bleibt er gegenüber seinem Chef weiterhin fürs Ganze verantwortlich. Wenn er schon das Lob für die in seiner Ab-teilung geleistete Arbeit mit Befriedigung und Stolz entgegennimmt, muss er auch Kritik oder Rügen ertragen können, die auf effektive oder vermeintliche Fehler seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Bei bedingungsloser Delegation der Verant-wortung könnte er jedesmal seine Hände in Unschuld waschen, wenn etwas schief geht. Für den Mitarbeiter wäre eine solche Regelung zu einseitig, ja, zu gefährlich, denn es bestände die Möglichkeit, dass ihm in gewissen Fällen eine zu grosse oder zu schwierige Aufgabe aufgebürdet würde, ohne dass er sich dagegen wehren könnte. Im vollen Bestreben, seinen Chef nicht zu enttäuschen, setzt sich der Unter-gebene auch bei mangelhafter Aufgaben-formulierung mit all seiner Kraft für die Erfüllung des Auftrages ein. Dieser Punkt ist vor allem bei pflichtbewussten Mit-arbeitern zu beachten, die ihrem Chef keine zusätzlichen Sorgen bereiten wol-len, und deren Verantwortungsgefühl oft viel weiter geht, als es die Aufgabe er-fordert. Solche Leute sind Gold wert und dürfen nicht überbeansprucht werden. Ein nicht anerkennendes Verhalten oder un-gerechte Beurteilung seitens des Vorgesetz-ten kommt einer schweren Sünde gleich.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich logi-scherweise die Erkenntnis, dass der Be-fehlende weiterhin eine Verantwortung trägt, die zum mindesten mit der klaren Aufgabenformulierung und der führungs-technisch richtigen Überwachung der Aus-führung in Zusammenhang steht. Für den delegierenden Chef bleibt demzufolge eine Mitverantwortung zurück.

Es gibt nun zahlreiche Vorgesetzte, die sagen: «Wenn ich schon mitverantwortlich bleibe, hat die Delegation der Verantwor-tung gar keinen Sinn. Ich kann doch nicht dauernd für alles verantwortlich sein. Ich wäre ja gezwungen, die kleinsten Details zu kontrollieren, was mich veranlassen könnte, viele Arbeiten aus „Sicherheits-gründen“ selbst auszuführen!» Einem sol-chen Vorgesetzten ist zu entgegnen, dass er von Führung noch wenig versteht und den tiefen Sinn der verbindenden Mitver-antwortung nicht begriffen hat. Dieser hat sich seine Aufgabe als Chef zu leicht vor-gestellt. Das Tragen von Mitverantwortung bedingt übrigens nicht Mehr-Arbeit, son-dern bessere Führung.

Ein Einwand, der eh und je vorgebracht wird, beruht darauf, dass der Chef be-fürchtet, der Untergebene könnte das Prin-zip der Mitverantwortung ausnützen. Das Bewusstsein, dass hinter ihm der Vor-gesetzte auch noch verantwortlich ist, ver-anlasse ihn zu Gleichgültigkeit. Diese Be-denken sind schon deshalb schwach, weil ihnen eine negative Einstellung zum Näch-ten zugrunde liegt. Die Mitverantwortung verpflichtet den Ausführenden eher, als dass sie in ihm eine interesselose Haltung aufkommen liesse. Das Delegieren ist eine Angelegenheit des Vertrauens und darf keine Spur von Misstrauen aufweisen. Wenn das Kader Angst hat, seine Mitver-antwortung könnte ausgenützt werden, ist das Arbeitsverhältnis nicht in Ordnung. In diesem Fall handelt es sich meistens um

### Erstklassige Passphotos

*Pleyer*-PHOTO

Zürich, Bahnhofstrasse 104